

**Informationen der Zuständigen Stelle nach dem BBiG
(öffentlicher Dienst in Hessen)
zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement**



→ Prüfungsbereich „**Fachaufgabe in der Wahlqualifikation**“

www.rp-giessen.de → Inneres + Arbeit → Zuständige Stelle ☎ 0641 303 2291

Prüfungsbereich Fachaufgabe in der WQ („praktische Prüfung“)

1. Variante „Report“ (§ 4 Abs. 5 Nr. 3a der ErprobungsVO*)

Eine einheitliche, abschließende Vorgabe zur Auswahl der Fachaufgabe und zur Gestaltung eines „guten“ Reportes ist aufgrund der Individualität einer jeden Ausbildung und der Vielzahl der in Frage kommenden Themen und Aufgaben nicht möglich.

Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der bisher gemachten Erfahrungen können jedoch die folgenden Hinweise zur Auswahl der Fachaufgabe und zur Gestaltung des Reportes gegeben werden:

- **Hauptprobleme:**

Reporte

- bzw. die beschriebenen Fachaufgaben sind teilweise inhaltlich „dünn“ / haben wenig Aussagekraft
- handeln von der routinemäßigen Bearbeitung von (Standard-)Aufgaben
- sind inhaltlich nicht unbedingt der gewählten WQ zuzuordnen

- **Folge:**

Sofern vorgenannte Probleme auftreten, ist es für den Prüfling schwer, in der Prüfung den verlangten Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO erbringen zu können (und eine gute Bewertung zu erhalten).

Zudem ist in diesem Fall oftmals nach der Vorstellung und Besprechung der im Report beschriebenen Fachaufgabe die Prüfungszeit von (max.) 20 Minuten noch (lange) nicht ausgeschöpft.

* Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013; BGBl. S 4141

- **Lösungsansatz:**
 - **Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO**
 - ...der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a. berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie Lösungswege zu entwickeln, zu begründen und zu reflektieren,
 - b. kunden- und serviceorientiert zu handeln,
 - c. betriebspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Zusammenhänge zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie
 - d. Kommunikations- und Kooperationsbedingungen zu berücksichtigen

Sofern die vorgenannten Vorgaben beachtet und umgesetzt werden, dürften die beschriebenen Probleme „inhaltlich dünn“ und „routinemäßige Bearbeitung“ nicht auftreten.

Hinsichtlich von WQ-konformen Inhalten einer Fachaufgabe sind die Vorgaben des Ausbildungsrahmenplanes zu beachten

(Anlage 1 zu der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung – BüroMKfAusbV) vom 11. Dezember 2013; BGBl. S. 4125).

- **Stichwort „Kann eine Routineaufgabe gewählt werden?“:**

Zunächst fällt eine Definition schwer, (ab) wann eine (Fach-)Aufgabe eine „Routineaufgabe“ ist. Wichtiger als die o.a. Frage ist aber die Herangehensweise an eine Fachaufgabe:

Eine Fachaufgabe muss nicht unbedingt „neu“ und noch nie durchgeführt sein. Es kommt vielmehr auf die Durchführung an:

- **Negativbeispiele:**
 - Ich habe bei dem Routinevorgang X den am meisten verwendeten Vordruck Y ausgefüllt und mich dabei daran orientiert, wie der Vordruck bisher ausgefüllt wurde.
 - Ich habe Eintragungen in die Datenbank XY gemäß Vorgaben meines Ausbilders vorgenommen.

▪ **Positivbeispiele:**

- Ich habe mir die Lösung (incl. Herangehensweise und Durchführung) eines (Routine-) Vorgangs selbst erarbeitet (ggf. zusammen mit meinem Ausbilder) und diese anschließend reflektiert (z.B. Sichtung der Rechtsgrundlagen/Vorgaben, Anwendung derselben, Erarbeiten einer Lösung, Reflektion der Vorgehensweise, ggf. Verbesserungsvorschläge)
- Ich habe mir eine Aufgabe des Arbeitsalltages angeschaut, bei der oftmals Fehler gemacht werden (z.B. Ausfüllen einer Zahlungsanordnung o.ä.)

Anschließend habe ich die Aufgabe und die Fehler analysiert (z.B. Sichtung der Rechtsgrundlagen/Vorgaben, Anwendung derselben) und eine Lösung in der Form erarbeitet, dass ich ein Merkblatt o.ä. erstellt habe, mit dem Fehler minimiert werden können. Nach einer gewissen Zeit der Anwendung des Merkblatts o.ä. habe ich dann die damit erzielten Ergebnisse reflektiert (ggf. Verbesserungsvorschläge)

- **Standardtätigkeiten** wie z.B. Eingaben in eine Datenbank oder Ausfüllen von Vordrucken stellen in aller Regel keine Fachaufgabe gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO dar (erfassen - erörtern – entwickeln – begründen – reflektieren bzw. planen – durchführen - auswerten)
- **Fazit:**
 - wichtig ist
 - eine eigene Planung und Herangehensweise/Durchführung
 - eine Reflektion der Planung und Durchführung
 - die Beachtung von § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO
 - je weniger ein Report hergibt, desto wahrscheinlicher werden in der Prüfung (allg.) Fragen aus der Wahlqualifikation gestellt

2. **Variante:**
vom Prüfungsausschuss erstellte „praxisbezogene Fachaufgabe“
(§ 4 Abs. 5 Nr. 3b der ErprobungsVO):

• **Hauptprobleme:**

Die vorzulegenden Ausbildungsnachweise sind teilweise inhaltlich wenig aussagekräftig und die beschriebenen Tätigkeiten sind nicht unbedingt einem bestimmten Ausbildungsabschnitt / WQ zuzuordnen.

Die Erarbeitung von zwei Fachaufgaben durch den Prüfungsausschuss anhand der vorzulegenden Ausbildungsnachweise ist in diesem Falle schwierig und kann i.d.R. nicht so zielgerichtet und punktgenau erfolgen wie bei einem aussagekräftigen Ausbildungsnachweis.

• **Folge:**

Da die wenig aussagekräftigen Ausbildungsnachweise nur bedingt Gelegenheit zum vertieften Einsteigen in die Fachmaterie bieten, sind auch hier in der Prüfung die mit der Fachaufgabe aufgeworfenen Fragestellungen oftmals schnell abgehandelt und die Prüfungszeit von (max.) 20 Minuten noch (lange nicht) ausgeschöpft.

Sofern vorgenannte Probleme auftreten, ist es für den Prüfling schwer, in der Prüfung den verlangten Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO erbringen zu können (und eine gute Bewertung zu erhalten).

• **Lösungsansatz:**

- Führen eines aussagekräftigen Ausbildungsnachweises (z.B. mit Verweis, welcher Ausbildungsabschnitt gemäß Ausbildungsrahmenplan hierbei gerade vermittelt wird) incl. Überprüfung durch den Auszubildenden

• **Fazit:**

- wichtig ist
 - eine nachvollziehbare Beschreibung der Ausbildungsinhalte / Tätigkeiten (vor allem) in den Wahlqualifikationen
 - die Beachtung von § 4 Abs. 5 Nr. 1 der ErprobungsVO
- je weniger ein Ausbildungsnachweis hergibt, desto wahrscheinlicher werden in der Prüfung (allg.) Fragen aus der Wahlqualifikation gestellt